



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 46
Ausgabe: 36/2020
Datum: 03.11.2020

Datum	Inhalt	Seite
03.11.2020	Allgemeinverfügung zur Aufhebung der „Allgemeinverfügung des Kreises Borken vom 21.10.2020 zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 nach §15a CoronaSchVO“	1 – 2

Allgemeinverfügung **zur Aufhebung der „Allgemeinverfügung des Kreises Borken vom 21.10.2020 zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 nach §15a CoronaSchVO“**

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen ergeht für das Kreisgebiet Borken folgende

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der „Allgemeinverfügung des Kreises Borken vom 21.10.2020 zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 nach §15a CoronaSchVO“

1. Die „Allgemeinverfügung des Kreises Borken vom 21.10.2020 zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 nach §15a CoronaSchVO“ (Amtsblatt 34/2020 vom 21.10.2020) wird hiermit aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
3. Die Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung

Durch die Neufassung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30.10.2020 (GV. NRW. S. 1043b) enthält die Verordnung mit Wirkung ab dem 02.11.2020 nunmehr unmittelbar anwendbare und umfassende landeseinheitliche Vorschriften zur Verminderung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Die Regelung der Allgemeinverfügung vom 21.10.2020 ist daher obsolet. Mithin wird die Allgemeinverfügung des Kreises Borken vom 21.10.2020 aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde hier ermessensgerecht Gebrauch gemacht.

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster (ab dem 09.11.2020: Piusallee 38, 48147 Münster) zu erheben.

Borken, den 03.11.2020

gez.
Dr. Zwicker
Landrat